

Richtlinien zur Förderung des Spitzensports von Amateurmannschaften in Bremerhaven

Zum Ausgleich von Standortnachteilen fördert die Stadt Bremerhaven die Pflichtwettkämpfe Bremerhavener Amateurmannschaften. Hierdurch soll den Vereinen eine Hilfe gewährt werden, die durch Fahrten zu auswärtigen Austragungsorten hohe Unkosten haben.

1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden für folgende Zwecke Zuschüsse gewährt:

- 1.1 Fahrten anlässlich auswärtiger Meisterschaftswettkämpfe,
- 1.2 Besondere Maßnahmen, die im Einzelfall zur Unterstützung der genannten Mannschaften erforderlich sind,
Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht.

2. Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle in Bremerhaven ansässigen Vereine, die Mitglied des Landessportbundes Bremen sind. Der vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnende Antrag soll einmalig zu Beginn der Wettkampfrunde beim Amt für Sport und Freizeit eingereicht werden. Beizufügen sind ein Wettkampfplan oder eine Aufstellung der auswärtigen Wettbewerbe. Mit der Antragstellung werden die in diesen Richtlinien festgelegten Grundsätze anerkannt.

Im Übrigen gelten als Bewilligungsbedingungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/ANBest-P.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Ein Fahrtkostenzuschuss wird gewährt in Höhe von 0,08 €/km je zuwendungsberechtigter Person für die Entfernung Bremerhaven – Veranstaltungsort nach der Entfernungstabelle der Deutschen Bahn AG, wenn die Entfernung zum Veranstaltungsort 200 Bahnkilometer oder mehr beträgt. Der Berechnung des Zuschusses wird aber höchstens die nach den jeweiligen Wettkampfregeln zulässige Zahl der einsetzbaren aktiven Sportler sowie je ein Trainer und ein Betreuer (bei weiblichen und männlichen Wettbewerbsteilnehmern zwei Betreuer) zugrunde gelegt.
Die Förderung ist pro Verein und Sportart auf jeweils eine männliche und weibliche Senioren- und/oder eine Jugendmannschaft begrenzt.
- 3.2 Zuschüsse für besondere Maßnahmen können im Einzelfall vom Ausschuss für Sport und Freizeit bewilligt werden.
- 3.3 Der nach diesen Richtlinien ermittelte Zuschuss ist zu kürzen, wenn von anderer Seite eine Zuwendung für den gleichen Zweck gezahlt wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine derartige Zuwendung – auch wenn sie erst nach Antragstellung bewilligt wird – dem Amt für Sport und Freizeit mitzuteilen.

4. Bewilligung und Zahlung

- 4.1 Die Zuwendung nach Ziffer 1.1 wird durch schriftlichen Bescheid für die gesamte Saison den Grunde nach zugesagt. Die besonderen Zuschüsse werden im Einzelfall bewilligt und ausgezahlt.

4.2 Auf die ermittelten Fahrtkostenzuschüsse für eine Meisterschaftsrunde können nach der Antragstellung Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % gezahlt werden. Die zweite Hälfte der Zuwendung wird aufgrund einer besonderen schriftlichen Anforderung überwiesen, der eine von jedem zuschussberechtigten Sportler und Betreuer zu unterschriebene Teilnehmerliste mit Datum und Ort der ausgetragenen Wettkämpfe oder ein Wettkampf-/Spielbericht beizufügen ist. Die Richtigkeit der Angaben muss durch Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bescheinigt werden.

Entsprechende Nachweise sind innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Pflichtspiel vorzulegen. Danach erlischt die Bewilligung automatisch; grundsätzlich wird der Zuschuss dann nicht mehr ausgezahlt. Gegen den Antragsteller besteht in diesem Fall ein Erstattungsanspruch in Höhe der geleisteten Abschlagszahlung.

5. Verwendungsnachweis

5.1 Die Verwendung der Fahrtkostenzuschüsse ist nicht gesondert nachzuweisen. Es genügen die nach 4.2 einzureichenden Unterlagen; der Verwendungsnachweis ist damit erbracht.

5.2 Die Verwendung der besonderen Zuschüsse ist unverzüglich durch Vorlage entsprechender Ausgabebelege nachzuweisen.

6. Rückzahlung

Bewilligte Zuwendungen sind zu widerrufen und zurückzuzahlen, wenn sie zu Unrecht, insbesondere aufgrund unrichtiger Angaben der Antragsteller gewährt worden sind.

Beschlossen vom Ausschuss für Sport und Freizeit am 24.01.1997